

Aktivierung eines Options-(Aufgriffs-)Rechtes beim Vollamortisationsleasing

RdW
2002/
168

Der VwGH hat jüngst die Aktivierung eines Options-(Aufgriffs-)Rechtes beim Vollamortisationsleasing verlangt und dabei auch Aussagen zur Beweiswürdigung getroffen.

StB Dr. Christian Prodingner
Wien

1. Problemstellung

Der VwGH¹⁾ hat hinsichtlich eines über PKW abgeschlossenen Vollamortisationsvertrages entschieden, dass der Leasingnehmer ein vertraglich eingeräumtes Aufgriffsrecht über das Wirtschaftsgut innehat, das beim Leasingnehmer zu aktivieren sei. Der Wert dieses Rechtes bemisst sich in der Differenz Verkehrswert des Wirtschaftsgutes zu Ausübungspreis. Daher sei dieser Wert aliquot auf die Laufzeit zu verteilen und seien insofern die Leasingraten nicht abzugsfähig.

Hiezu wurde bereits in der Literatur²⁾ Stellung genommen. Der Verfasser dieses Artikels bezieht sich auf die Vorliteratur, wonach angeblich schon *Doralt*³⁾ den Nachweis erbracht hätte, dass das Optionsrecht bei Leasingverträgen ein aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut darstelle.

Tatsächlich ist sowohl das Judikat des VwGH als auch die dazu ergangene Stellungnahme in sich unschlüssig, widerspricht der bisherigen Judikatur des VwGH, ohne dass dies im Erkenntnis auch nur erwähnt würde und steht auch im Widerspruch zur herrschenden Lehre.

2. Rechtsentwicklung

Im grundlegenden Erkenntnis des VwGH⁴⁾ hat der Gerichtshof ausgeführt, dass im Falle einer vertraglich eingeräumten Kaufoption zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt die Zurechnung des Wirtschaftsgutes beim Leasingnehmer zu erfolgen habe. Soweit jedoch ein derartiges Recht nicht eingeräumt wurde, folgt aus der bloßen Branchenüblichkeit, dem Leasingnehmer das Wirtschaftsgut am Ende des Vertrages allenfalls zu verkaufen, nicht, dass dieser ein von vornherein eingeräumtes Recht hätte. Die Branchenüblichkeit ist daher einem von vornherein eingeräumten Recht nicht gleichzusetzen. Mit mehr als einer keinen Rechtsanspruch begründenden Übung, den Vertragsgegenstand kaufen zu dürfen, kann also ein Leasingnehmer dann nicht rechnen, wenn er eben kein vertraglich eingeräumtes Recht hat.

*Zorn*⁵⁾ hat die Auffassung vertreten, dass auf dem Boden der VwGH-Judikatur ohne Vorliegen eines Rechtsanspruches auf Erwerb wirtschaftliches Eigentum des Leasingnehmers nicht angenommen werden kann. Aufgrund des branchenüblichen Verhaltens entstünde jedoch ein so genanntes „Aufgriffsrecht“ des Leasingnehmers, das entsprechend zu bewerten sei⁶⁾.

Demgegenüber wurde in der Literatur⁷⁾ vertreten, dass die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes nicht möglich sei und wurden folgende Argumente dargebracht:

Zum einen wurde auf Basis der herrschenden Lehre⁸⁾ festgehalten, dass der Leasingvertrag stets als gesamtes Verhältnis abzubilden sei. Entweder komme es zu einer Bilanzierung beim Leasinggeber oder aber beim Leasingnehmer. Für eine Mischvariante, in der ein Teil der aus dem Gesamtvertrag entspringenden Rechte beim Leasingnehmer aktiviert werden, das eigentliche Wirtschaftsgut jedoch beim Leasinggeber, sei kein Platz.

Darüber hinaus sei ein Aufgriffsrecht kein Wirtschaftsgut, da es insbesondere der selbstständigen Verkehrsfähigkeit fehle, da das Recht, das sich ja nach der Gegenmeinung nur aus der Verkehrssitte im Sinn des branchenüblichen Verhaltens ergäbe, nicht übertragbar sei.

Insbesondere wurde jedoch gezeigt, dass ein Aufgriffsrecht schon deshalb denkunmöglich sei, da es immer dann, wenn es tatsächlich ein eigenständiges Recht darstelle (der Leasingnehmer also die durchsetzbare Rechtsposition hat, das Leasinggut zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt erwerben zu können), auf Basis der Judikatur des VwGH bereits zur Aktivierung des gesamten Leasinggutes beim Leasingnehmer kommen müsse. Hat der Leasingnehmer ein derartiges Recht jedoch nicht, kann es klarerweise auch nicht aktiviert werden.

Ebenso hat *Margreiter*⁹⁾ die Auffassung der einheitlichen Behandlung des Geschäftes vertreten und die Aktivierungspflicht als „mehr als zweifelhaft“ bezeichnet.

Eine gegenteilige Auffassung hat hiezu *Doralt*¹⁰⁾ vertreten: Das Optionsrecht sei durchaus gewiss; es sei höchstens seine Ausübung ungewiss. Auch andere Rechte, wie etwa ein Vorkaufsrecht, wären nach der herrschenden Lehre aktivierungspflichtig, wobei bei diesem Recht auch nicht feststünde, ob es tatsächlich ausgeübt wird.

Freilich kann diese Argumentation nicht ausreichen, die Aktivierung des Optionsrechtes zu begründen: Ob ein Optionsrecht zunächst als eigenes Recht vorhanden ist, ist eine Sachverhaltsfrage¹¹⁾. Auf die weiteren Argumente gegen die Aktivierbarkeit, insbesondere auf das Spannungsverhältnis

7) *Prodingner*, RdW 1995, 405.

8) Vgl die Hinweise bei *Prodingner auf Stoll*, Leasing 137 f, und *Weilinger*, Leasing in der Bilanz 103 f.

9) *ecolex* 1995 script (Heft 10).

10) RdW 1996, 80.

11) Ergänzt sei, dass *Doralt* an sich zu einem Restwertvertrag Stellung nimmt, bei dem unstrittig eine entsprechende Kaufoption vorgelegen ist. Soweit die Kaufoption jedoch zum Restwert eingeräumt wurde, der dem Verkehrswert entspricht, ist die Aktivierung ohnedies nicht weiter zu diskutieren, da eine derartige Option offensichtlich keinen Wert hat.

1) VwGH 22. 11. 2001, 98/15/0198.

2) *OV*, RdW 2002, 51 f.

3) RdW 1996, 80.

4) VwGH 5. 12. 1972, 2391/71.

5) *ÖStZ* 1993, 254.

6) Ebenso *FLD Tirol* 1. 4. 1996, *ÖStZ* 1997, 154, und 21. 5. 1993, *ÖStZ* 1994, 136.

der Aktivierung eines Aufgriffsrechtes, das ohne eine eingeräumte Rechtsposition entstehen soll, wurde von *Doralt* nicht mehr eingegangen.

3. Die Argumentation des VwGH

Der VwGH hat zunächst die Beweiswürdigung der belangten Behörde insoweit bestätigt, als diese schlüssig sei, also den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entspricht. Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer ca 6 Wochen vor Ende des Leasingvertrages ein Schreiben übermittelt, wonach sich der Leasingnehmer entscheiden könne, entweder den Vertrag zu verlängern, das Objekt zurückzustellen, oder aber es um einen bestimmten (wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden) Preis zu erwerben. Für letztere Variante hat sich der Leasingnehmer tatsächlich entschieden.

Die belangte Behörde hat zwar eingeräumt, dass im Vertrag ein Optionsrecht nicht gegeben sei, aber ausgeführt, dass offensichtlich entsprechende Nebenabreden bestanden haben müssen. Es wäre nämlich völlig unverständlich, dass der Leasingnehmer einen Vertrag abgeschlossen hätte, bei dem er den gesamten Kaufpreis bezahlen müsse, wenn er am Ende für das Leasinggut nochmals den Verkehrswert bezahlen müsste. Daher sei das Kaufanbot zum Restwert (gemeint: zum Ausübungspreis in Höhe eines wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgeltes) die einzige logische und wirtschaftlich rationale Art der Geschäftsabwicklung.

Der VwGH hat wie erwähnt diese Begründung für schlüssig erachtet. Er geht in weiterer Folge daher von einem vertraglich eingeräumten Aufgriffsrecht (also nach der bisherigen Diktion eben nicht von einem Aufgriffsrecht, sondern vielmehr von einer Kaufoption) aus und führt ausdrücklich aus, dass nicht mehr zu diskutieren wäre, ob sich aus einem bloßen branchenüblichen Verhalten der Leasinggesellschaft ein Aufgriffsrecht ergäbe, da ja ohnedies ein vertragliches Recht vorläge.

Dieses vertraglich eingeräumte Aufgriffsrecht sei daher entsprechend beim Leasingnehmer zu aktivieren.

4. Die Stellungnahmen der Literatur hiezu

Vom Verfasser der genannten Stellungnahme¹²⁾ wird nun ausgeführt, dass es Konstellationen gebe, bei denen das Optionsrecht die Stellung des Leasingnehmers so stärken, dass das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut auf ihn übergehe, wobei das Leasinggut beim Leasingnehmer zu aktivieren sei. Wenn aber die Stellung des Leasingnehmers nicht ausreichend stark ist, um den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums anzunehmen, muss das Optionsrecht als Wirtschaftsgut aktiviert werden.

Danach wird das Erkenntnis wiedergegeben. Weiters wird ausgeführt, dass der VwGH andeute, dass ein Optionsrecht – je nach der Lage des Einzelfalls – zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am Leasinggut selbst führen könne, andernfalls das vertraglich zugesicherte Aufgriffsrecht jedoch zu aktivieren sei. Eben diese Aussage ist dem Erkenntnis jedoch nicht zu entnehmen. Die einzige Aussage des VwGH

hiezu entgegnet dem Argument des Beschwerdeführers, dass bei einem Vollamortisationsvertrag mit Kaufoption das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer liege, mit dem – nuanciell zynischen – Argument, dass eine Verletzung in subjektiven Rechten (Absetzbarkeit der Leasingrate als Betriebsausgabe) nicht darin gelegen sein kann, dass die belangte Behörde ohnedies einen Teil jeder Leasingrate als Mietentgelt behandelt hat.

5. Würdigung

Zunächst ist die vom VwGH akzeptierte Beweiswürdigung der belangten Behörde abzulehnen.

Es muss durchaus richtig sein und ist seit Jahren unstrittig, dass es beim Vollamortisationsvertrag in weiten Bereichen üblich ist, dem Leasingnehmer am Ende des Vertrages den Ankauf des Leasinggutes zu einem geringen Entgelt zu ermöglichen. Genau diese Tatsache war dem VwGH in seinem grundlegenden Erkenntnis zum Leasing¹³⁾ durchaus bekannt und bewusst. So hat der VwGH ausgeführt, dass die Akzeptanz eines dem Kaufpreis entsprechenden Mietzinses durchaus sinnvoll sein kann, wenn man etwa an die mit Leasing verbundene Investitionsflexibilität und den Liquiditätseffekt denkt. Aus Sicht des Leasinggebers spricht für einen Vollamortisationsvertrag etwa die Vermeidung eines Verwertungsrisikos. Es ist nicht Folge, sondern vielmehr Voraussetzung jeder (wissenschaftlichen) Auseinandersetzung mit dem Finanzierungsleasing, dass dieses Rechtsgeschäft in einem – jedenfalls steuerlichen – Spannungsverhältnis zwischen einer reinen Gebrauchsunterlassung und einer Finanzierung eines Gegenstandes steht. Es vermag daher weiter nicht zu verwundern, dass es bei Finanzierungsleasingverträgen auch immer wieder – und bei Vollamortisationsverträgen durchaus häufig – zum Ankauf des Objektes am Ende der Laufzeit kommt.

Natürlich ist es für die Leasinggesellschaft im Einzelfall vorteilhafter, den Leasingnehmer zunächst während der Vertragslaufzeit die gesamten Anschaffungskosten bezahlen zu lassen, um dann den Gegenstand zum Verkehrswert (der etwa höher als das wirtschaftlich ausschlaggebende Entgelt ist) am Markt frei zu verwerten. Allein, eine Leasinggesellschaft, die sich dergestalt verhält, wird am Markt nicht (lange) existent sein. Entscheidet sich der Leasingnehmer nämlich für die Möglichkeit eines Ankaufes am Ende der Vertragsdauer und tritt er mit diesem Ansinnen an den Leasinggeber heran, ist es – ganzheitlich betrachtet – entgegen der Auffassung der belangten Behörde letztlich wirtschaftlicher, den Gegenstand dem Leasingnehmer auch dann zu verkaufen, wenn kein entsprechendes Kaufrecht vereinbart wurde.

Ein vordergründig unwirtschaftliches Verhalten in Erwartung weiterer Geschäftsfälle ist im Wirtschaftsleben ja nur zu gebräuchlich. Man denke etwa an den Fall, wo ein Unternehmer in einem strittigen Fall eine rechtlich nicht durchsetzbare Kulanzlösung deshalb gewährt, weil er sich weitere Aufträge erwartet. Auch hier wäre isoliert betrachtet das Nichteingehen auf eine insofern teure Kulanzlösung natürlich vorteilhaft, erweist sich aber nachträglich als nachteilig. Hieraus

12) *OV*, RdW 2002, 51.

13) *VwGH* 5. 12. 1972, 2392/71.

kann aber nicht gefolgert werden, dass von allem Anfang an der Kunde einen Rechtsanspruch auf Kulanz hatte¹⁴⁾.

Weiters ist ebenfalls einzuräumen, dass die Leasinggesellschaft übergreifend betrachtet, also vom einzelnen Leasingnehmer losgelöst, stets als Finanzierungsinstitut auftritt. Dies bedeutet, dass ein Leasinggegenstand dann, wenn die Leasingvertragsdauer abgelaufen ist, letztlich immer aus dem Anlagevermögen des Leasinggebers abgehen wird. Wird nämlich nicht an den Leasingnehmer verkauft (was etwa bei Restverträgen durchaus üblich ist), so wird die Leasinggesellschaft eben eine andere Verwertung an einen Dritten durchführen. Ein Eigeninteresse am Behalten des Gegenstandes besteht sicherlich nur in Ausnahmefällen.

Bei diesem Gesamtverständnis des Leasing und der Anerkennung des erwähnten Spannungsverhältnisses ist es nun aber nur zu bekannt, dass gerade beim Vollamortisationsvertrag der Leasinggeber einer Veräußerung an den Leasingnehmer auch dann aufgeschlossen sein wird, wenn der Leasingnehmer keine Kaufoption innehat. Darüber hinaus ist festzustellen, dass gerade in letzter Zeit aufgrund der rasanten technischen Entwicklung in vielen Bereichen der Leasingnehmer bei einem Vollamortisationsvertrag am Ende der Laufzeit gerade nicht mehr am Ankauf des Wirtschaftsgutes interessiert ist. Man denke etwa an die Güter der Computerbranche, IT-Technologie etc.

Das branchenübliche Verhalten des Leasinggebers und seine Nichtqualifikation als Kaufoption ist aber seit dem Jahr 1972 in Österreich höchstgerichtlich anerkannt. Ausdrücklich hat der VwGH diesen Fall von einem Fall unterschieden, in dem der Leasingnehmer eben eine Kaufoption innehatte.

Ausgehend von diesem Grundverständnis und der Tatsache des übergreifenden wirtschaftlichen Agierens kann daher aus der bloßen Tatsache, dass ein Wirtschaftsgut am Ende des Leasingvertrages verkauft worden ist, nicht gefolgert werden, dass der Leasingnehmer eine Kaufoption innehatte. Insbesondere kann dies auch nicht aus einem Schreiben des Leasinggebers abgeleitet werden, das knapp vor Ende des Leasingvertrages erstmals an den Leasingnehmer übersandt wird. Dass nämlich das branchenübliche Verhalten hier sozusagen angeboten wird, ist nichts anderes als ein Ausfluss der Geschäftsusancen der Leasingbranche. Der Rückschluss, die Leasinggesellschaft habe sich rechtsgeschäftlich zu genau diesem Verhalten verpflichtet, ist daher zum einen unlogisch, zum anderen vermag es sich auf keinerlei Ermittlungen im Tatsachenbereich zu stützen. Beiläufig wurde etwa auch von *Margreiter*¹⁵⁾ vertreten, dass Vereinbarungen bei Beendigung des Vertrages eine rückwirkende Umdeutung in einen Kaufvertrag nicht zu bewirken vermögen. Mit anderen Worten folgt aus dem tatsächlichen Kauf (Verkauf) am Ende nicht, dass dieser von allem Anfang an beabsichtigt war.

Fraglich mag nun sein, ob durch eine Umformulierung des erwähnten Schreibens, das den Ankauf des Leasinggutes als eine der drei Möglichkeiten darstellt, etwas erreicht werden kann. Dies ist wohl nicht der Fall. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde geht letztlich darauf hin, dass

aus der bloßen Tatsache des Verkaufes gefolgert wird, dass die Leasinggesellschaft zu diesem Verkauf verpflichtet war. Dass eine derartige Sachverhaltsermittlung aber zum einen gegen die amtswegige Ermittlungspflicht im Sinne der Ermittlung der objektiven Wahrheit nach § 115 BAO verstößt, zum anderen bereits höchstgerichtlich entschieden wurde, dass aus der bloßen Branchenüblichkeit keine Kaufoption folgert, wurde bereits oben gezeigt.

Interessierend ist auch die weitere Argumentation des VwGH (die inhaltliche Begründung umfasst maximal eine halbe Seite). Der VwGH hält zunächst – wie erwähnt – fest, dass eben kein branchenübliches Verhalten vorlag, sondern der Leasingnehmer eine Kaufoption innehat, wobei er diese Kaufoption jedoch als Aufgriffsrecht bezeichnet. Klar wird aber ausgeführt, dass dieses Aufgriffsrecht „vertraglich eingeräumt“ sei.

Bedauerlich ist, dass der VwGH mit keinem Wort darauf eingeht, dass er offensichtlich seine bisherige Rechtsprechung aus 1972 geändert hat. Gerade dort wurde ja ausgeführt, dass im Fall einer Kaufoption die Zurechnung des Leasinggutes geändert würde. Ob der VwGH deshalb keinen verstärkten Senat befasst hat, weil die Entscheidung zu einer formell anderen Rechtslage, nämlich zu § 6 EStG 1988, ergangen ist oder eben dieser Widerspruch gar nicht aufgefallen ist, kann nicht näher erforscht werden.

Es ergibt sich daher zusammenfassend:

Läge tatsächlich ein vertraglich zugesichertes Aufgriffsrecht vor, dann hätte der VwGH auf Basis seiner Judikatur, der gesamten herrschenden Lehre und auch der Erlasspraxis des BMF das Wirtschaftsgut zur Gänze dem Leasingnehmer zurechnen müssen. Die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes beim Leasingnehmer wurde ja von der Verwaltung¹⁶⁾ genau für jenen Fall vorgeschlagen, in dem das Wirtschaftsgut dem Leasinggeber zugerechnet bleibt. Dies sollte sich aber nur beim bloßen branchenüblichen Verhalten ergeben.

Es wurde bereits in der früheren Literatur¹⁷⁾ gezeigt, dass die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes mangels eines existierenden Rechtes (und aus anderen Gründen) der Denkklogik widerspricht und daher zu unterbleiben hat.

Genau derselbe Wertungswiderspruch wird auch vom erwähnten Verfasser¹⁸⁾ durchgeführt. Es gebe nämlich Konstellationen, bei welchen das Optionsrecht zu wirtschaftlichem Eigentum am Leasinggut führe. In anderen Fällen bleibe das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber, der Leasingnehmer hätte jedoch das Optionsrecht zu aktivieren. Zu aktivieren sei etwa das Optionsrecht, ein geleastes Kfz zu einem (gerade noch) wirtschaftlich ausschlaggebenden Preis zu kaufen.

Der Verfasser bemerkt hier nicht, dass diese Aussage im direkten Widerspruch zu dem von ihm kommentierten VwGH-Erkenntnis steht.

In jenem Fall war der Ausübungspreis nämlich deutlich geringer als der Verkehrswert, sodass – auf Basis der verfehlten Beweiswürdigung – nach Meinung des Verfassers es zu einer Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasingnehmer hätte kommen müssen.

14) Vgl zum sog iterierten Gefangenendilemma und den sich ergebenden Kooperationsmöglichkeiten zB *Axelrod*, *The evolution of cooperation*.

15) AaO.

16) Vgl nochmals die Hinweise auf *Zorn* und die FLD Tirol.

17) Vgl nochmals *Prodingner*, RdW 1995, 405.

18) *OV*, RdW 2002, 51.

Darüber hinaus ist fraglich, welchen Wert eine Kaufoption haben soll, ein Kfz zu einem wirtschaftlich ausschlaggebenden Preis zu kaufen. Entweder entspricht der Verkaufspreis dem Verkehrswert, dann hat die Option keinen Wert. Oder aber der Ausübungspreis liegt deutlich unter dem Verkehrswert, dann ist das Wirtschaftsgut ohnehin beim Leasingnehmer zu aktivieren, wenn eine Kaufoption vorliegt. Es verbleibt hier nur ein – praktisch nicht relevanter – Restbereich, in dem der Ausübungspreis ganz knapp unter dem Verkehrswert liegt. In dieser Differenz hätte eine Kaufoption einen allfälligen Wert. Abgesehen von den bereits oben dargebrachten Argumenten gegen die Aktivierung der Option muss allerdings auch hier eingeräumt werden, dass der Verkehrswert eines Wirtschaftsgutes, sogar eines Kfz, für das ja Eurotax-Listen aufliegen, am Ende einer Leasingvertragsdauer, die ja doch oftmals drei, vier oder mehr Jahre umfasst, natürlich nicht ganz genau feststeht, sodass die Ableitung eines exakten Wertes in der Differenz Verkehrswert abzüglich Ausübungspreis schon deshalb nicht möglich ist.

Es bleibt daher dabei:

Ein Recht kann nur dann entstehen, wenn tatsächlich eine eingeräumte Rechtsposition gegeben ist. Beim Vollamortisationsvertrag wird der Ausübungspreis eines derartigen Rechtes oftmals deutlich unter dem Verkehrswert liegen¹⁹⁾, sodass auf Basis der bisherigen Judikatur die Zurechnung zum Leasingnehmer erfolgt.

Wird jedoch eine Kaufoption – etwa beim Restwertvertrag – zum Restwert, der dem Verkehrswert entspricht, eingeräumt, so ist diese Option schon mangels eines Wertes nicht zu aktivieren.

Liegt bloßes branchenübliches Verhalten des Leasinggebers vor, bleibt es bei der Aktivierung beim Leasinggeber

19) Dies ergibt sich auch daraus, dass ein Leasingvertrag nach den EStR auf max 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschlossen werden darf, sodass – so sich die Nutzungsdauer als korrekt erweist – der Gegenstand noch einen Wert haben sollte.

und verbietet sich die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes beim Leasingnehmer.

6. Zusammenfassung

Der VwGH²⁰⁾ hat bei einem Vollamortisationsleasingvertrag die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes beim Leasingnehmer verlangt. Er ist zunächst der Beweiswürdigung der belangten Behörde gefolgt, wonach aus einem Schreiben am Ende des Leasingvertrages, in dem der Ankauf angeboten wurde, folge, dass der Leasinggeber sich von allem Anfang an rechtsgeschäftlich hiezu verpflichtet habe.

Es wurde gezeigt, dass zum einen diese Beweiswürdigung nicht schlüssig ist und mit den Grundprinzipien des Finanzierungsleasing in Widerspruch steht.

Die Judikatur des VwGH steht auch im Widerspruch zu seiner bisherigen Rechtsprechung, da bei einer vertraglich zugesicherten Kaufoption zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt die Aktivierung beim Leasingnehmer zu erfolgen gehabt hätte.

Die Aktivierung eines Aufgriffsrechtes bei bloßem branchenüblichen Verhalten des Leasinggebers ist aber weiterhin abzulehnen.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die in sich widersprüchliche Rechtsprechung und Kommentierung darauf zurückzuführen ist, dass dem Gesetz keine präziseren Regelungen der Behandlung von Finanzierungsleasingverträgen zu entnehmen sind. Die Praxis stützt sich daher im Wesentlichen auf die Erlässe des BMF²¹⁾. Es darf daher nochmals angeregt werden, zur Erreichung von Rechtssicherheit die entsprechenden, ja an sich seit Jahren bekannten und angewendeten Bestimmungen in eine Rechtssicherheit auslösende Norm aufzunehmen.

20) VwGH 22. 11. 2001, 98/15/0198.

21) EStR 1984, Abschnitt 4; EStR 2000, Abschnitt 2. 5.